

Benutzungsordnung für die Trauer- und Leichenhalle
der Städtischen Friedhöfe in Schwelm

Die nachfolgende Benutzungsordnung wurde von der Evangelischen Kirchengemeinde Schwelm und den Technischen Betrieben Schwelm AöR einvernehmlich erstellt, um einen möglichst störungsfreien und reibungslosen Ablauf von Trauerfeiern und sonstigen Veranstaltungen innerhalb der Trauer- und Leichenhalle zu gewährleisten.

Der Geltungsbereich der Benutzungsordnung erstreckt sich auf die Trauerhalle des Friedhofs Oehde einschließlich Trauerhallenvorplatz und der dazugehörigen Wirtschaftsgebäude und des Friedhofs Linderhausen einschließlich Trauerhallenvorplatz.

1. Betreiber, Ausübung des Hausrechts

- 1.1. Betreiber der Trauer- und Leichenhallen sind die Technischen Betriebe Schwelm AöR, Wiedenhaufe 11, 58332 Schwelm (TBS). Die Benutzung ist nur in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung der TBS zulässig.
- 1.2. Das Hausrecht wird von den im Dienst befindlichen Mitarbeitern der TBS ausgeübt, deren Anweisungen Folge zu leisten sind.
- 1.3. Jeder hat sich grundsätzlich so zu verhalten, wie es die Würde des Ortes erfordert. Untersagt sind insbesondere Rauchen, Essen und der Verzehr alkoholischer Getränke. Zuwiderhandelnde Personen können aus der Trauer- und Leichenhalle verwiesen werden.

2. Benutzung der Leichenhalle und –zellen

- 2.1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme Verstorbener bis zur Durchführung der Trauerfeier bzw. Bestattung des Sarges oder Beisetzung der Urne.
- 2.2. Die Einlieferung und Aufbahrung Verstorbener hat in geschlossenen Behältnissen gem. § 5 Abs. 2. in Verbindung mit § 7 Abs. 1, Satz 2, der Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Schwelm zu erfolgen.
- 2.3. Für die Aufbahrung stehen in der Leichenhalle des Friedhofs Oehde im Erdgeschoss Einzelzellen oder, wenn der Leichnam Anlass zu Bedenken gibt, im Kellergeschoß eine Kühlzelle zur Verfügung. In Anspruch genommene Zellen sind mit dem Namen des Verstorbenen und dem Friedhof, auf dem die Bestattung/Beisetzung stattfindet, zu kennzeichnen.
- 2.4. Das Aufstellen natürlicher Kerzen ist nicht gestattet; Dekorationen sind mit der Friedhofsverwaltung der TBS abzustimmen.

3. Einlieferung, Abschiednahmen

- 3.1. Die Einlieferung Verstorbener und Abschiednahmen sollen grundsätzlich während der Öffnungszeiten der Trauer- und Leichenhalle stattfinden. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, ist die Friedhofsverwaltung der TBS hiervon vorab schriftlich in Kenntnis zu setzen. Bestatter und berechtigte Personen der Friedhofsverwaltungen können auf Antrag einen Zugangsschlüssel erhalten.
- 3.2. Abschiednahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nur im Beisein eines Bestatters erlaubt, der für den ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich ist.

- 3.3. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, kann die Abschiednahme auch am offenen Sarg erfolgen. Särge sind spätestens 60 Minuten vor Beginn der Trauerfeier zu verschließen.
Das Öffnen und Schließen des Sarges ist nicht Aufgabe der Friedhofsverwaltung der TBS und hat durch vom Bestattungspflichtigen beauftragte Personen (z.B. Bestatter) zu erfolgen.
- 3.4. Einlieferungen und Abschiednahmen sind in einem im Vorraum der Leichenhalle ausliegenden Verzeichnis einzutragen.

4. Benutzung technischer Einrichtungen

- 4.1. Der Lastenaufzug und die Kühlzelle im Kellergeschoß der Leichenhalle dürfen durch Dritte nur nach vorheriger Unterweisung benutzt werden.
- 4.2. Die Kühlvorrichtungen für die Leichenzellen im Erdgeschoß der Leichenhalle dürfen nur von Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung der TBS bedient werden.

5. Terminvergaben

Termine für Trauerfeiern in der Trauerhalle und für die Nutzung des Trauerhallenvorplatzes werden von der Friedhofsverwaltung der TBS vergeben.

6. Benutzung der Trauerhallen

6.1. Aufenthaltsräume

Für Pfarrer, sonstige Trauerredner und Trägerdienste stehen Aufenthaltsräume im Erdgeschoß der Leichenhalle zur Verfügung.

6.2. Musikdarbietungen

6.2.1. Für die musikalische Begleitung einer Trauerfeier steht eine Orgel zur Verfügung. Die Gestellung des Organisten erfolgt im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung der TBS durch den Bestattungspflichtigen.

Der Einsatz weiterer Musikinstrumente und Musikanlagen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung der TBS.

6.2.2. Für die Trauerfeiern vorgesehene Gesangsbücher o.ä. können von kirchlichen Gemeinschaften in den Trauer- und Leichenhallen in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung der TBS aufbewahrt werden. Eine Haftung für Beschädigungen oder Entwendungen wird jedoch nicht übernommen.

6.3. Durchführung der Trauerfeier

6.3.1. Für die Trauerhalle wird von der Friedhofsverwaltung eine Grunddekoration einschließlich einer natürlichen Kerze zur Verfügung gestellt. Zusatzdekorationen sind mit der Friedhofsverwaltung der TBS abzustimmen. Weitere natürliche Kerzen dürfen nicht aufgestellt werden.

6.3.2. Im unmittelbaren Bodenbereich des aufgestellten Sarges bzw. der Urne sind Dekorationen wie z.B. Tücher, Stoffe, Seile, Kerzen etc. untersagt, um eine Gefährdung der Träger im Sinne des Arbeitsschutzes auszuschließen.

6.3.3. Die Ausschmückung der Trauerhalle mit Kranz- und Blumengebinden und ausgewählten Zusatzdekorationen obliegt dem Bestattungspflichtigen. Ausgewählte Zusatzdekorationen und Hilfsmittel sowie entstandene Verschmutzungen sind unmittelbar nach Beendigung der Trauerfeier wieder an die Entnahmestellen ordnungsgemäß zurückzustellen bzw. zu entfernen.

Grabschmuck (Kranz- und Blumengebinde etc.) werden von den Mitarbeitern der jeweiligen Friedhofsverwaltung aus der Trauerhalle entfernt und auf die entsprechende Grabstätte aufgelegt.

7. Fundsachen

Für Wertgegenstände, die während der Trauerfeiern liegengeblieben sind, wird keine Haftung übernommen. Sie werden als Fundsachen behandelt und nach Ablauf von 24 Stunden dem Fundbüro der Stadt übergeben.

Schwelm, 01.05.2016

Technische Betriebe Schwelm AöR

gez. Markus Flocke, Vorstand